

Die neuen EU-Mitgliedstaaten: Malta

+++ In diesem Beitrag wird der neue EU-Mitgliedstaat Malta vorgestellt und ein Einblick in die gesetzlichen Regelungen des maltesischen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechtes gegeben. +++

Arbeitsrechtliche Aspekte

Arbeitsvertrag

Grundsätzlich muss in Malta jeder Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag bzw. eine sogenannte Mindestaufstellung der Arbeitsbedingungen erhalten. Sofern eine Person aufgrund einer mündlichen Einigung eingestellt wurde, hat der Arbeitgeber 8 Werktage Zeit dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder die Mindestaufstellung der Arbeitsbedingungen nachzureichen. Jeder Arbeitsvertrag muss Mindestinformationen enthalten, zu welchen u.a. die folgenden Punkte gehören: die normalen Lohnansätze, Überstundenansätze, Arbeitsstunden, Arbeitsplatz und alle Urlaubstage.

Solange der Arbeitnehmer nicht länger als 4 Jahre beim gleichen Arbeitgeber befristet eingestellt wird, kann ein Arbeitsvertrag auch befristet eingegangen werden. Sobald diese 4 Jahre erreicht sind, wird der Arbeitsvertrag automatisch als unbefristet angesehen. Nur wenn der Arbeitgeber objektive Gründe vorbringen kann, die aufzeigen weshalb der Arbeitsvertrag für einen längeren Zeitraum befristet sein muss, wird dies im Einzelfall genehmigt.

Probezeit

In der Regel wird eine Probezeit bis zu maximal 6 Monaten vereinbart. Wird der Arbeitnehmer jedoch für eine technische, administrative oder leitende Tätigkeit angestellt und ist das Gehalt des Arbeitnehmers mindestens doppelt so hoch wie der maltesische Mindestlohn, kann die Probezeit auch bis auf maximal 1 Jahr verlängert werden.

Kündigung

Eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kann aus rechtlich stichhaltigen Gründen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für be-



fristete als auch für unbefristete Arbeitsverhältnisse. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen hängt die gesetzliche Kündigungsfrist von der Anzahl an Dienstjahren ab. (siehe Tabelle unten).

Es gibt im Bereich von leitenden Angestellten oder Geschäftsführern keine speziellen Regelungen oder Besonderheiten zu beachten. Wenn ein Arbeitnehmer entlassen wird, ist grundsätzlich keine Abfindung zu bezahlen, es sei denn der Arbeitnehmer wird auf Grund



Friederike V. Ruch
Steuerberaterin,
International Employment
& Tax Partner
CONVINUS International
Employment Solutions,
Zürich (Schweiz)

info@convinus.com
www.convinus.com

Dienstjahre	Kündigungsfrist
1 Monat, aber weniger als 6 Monate	1 Woche
ab 6 Monate, aber weniger als 2 Jahre	2 Wochen
ab 2 Jahre, aber weniger als 4 Jahre	4 Wochen
ab 4 Jahre, aber weniger als 7 Jahre	8 Wochen
ab 7 Jahre	1 Woche zusätzlich für jedes weitere Dienstjahr, bis maximal 12 Wochen

eines Stellenabbaus entlassen. Die Höhe einer möglichen Abfindungszahlung hängt dann von der Anzahl an Dienstjahren ab. Es ist zu beachten, dass ein Arbeitnehmer, dem aus betriebsbedingten Gründen gekündigt wurde ein Recht auf Wiedereinstellung hat, wenn die zuvor von ihm bekleidete Position innerhalb eines Jahres nach der Kündigung wieder frei wird. Arbeitsrechtsstreitigkeiten können, je nach Art der Klage, vor die Zivilgerichte oder vor das Arbeitsgericht gebracht werden. Für Gehaltsklagen, Klagen wegen Vertragsbruch und alle Klagen, die sich auf befristete Arbeitsverträge beziehen, ist das Zivilgericht zuständig. Das Arbeitsgericht hat ausschliesslich Jurisdiktion bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Entlassung von Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen und bei Tarifkonflikten.

Lohn

Gemäss dem Gesetz über die Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsbeziehungen (Employment and Industrial Relations Act), welches zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Arbeitsbeziehungen in Malta zählt, muss jeder Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Weihnachtszeit und während der Sommermonate einen Bonus auszahlen. Diese Boni sind in der Regel ebenso hoch, wie diejenigen, welche die Regierung an ihre Angestellte auszahlt. Zurzeit beträgt ein Bonus 135 EUR, wobei dieser jährlich leicht steigt.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Im maltesischen Gesetz ist keine Mindestregelung für Krankheitsfälle vorgesehen. Die meisten Beschäftigungsbereiche werden jedoch von einer Gehaltsverordnung abgedeckt, die ein Minimum an zu gewährendem Krankenurlaub enthält. Üblich sind die Bezahlung von 15 Krankheitstagen zum vollen Lohn und 15 weiteren Tagen auf Basis von 50 % des Lohns.

Arbeitszeit / Urlaub

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Gemäss dem maltesischen Recht darf allerdings die maximale Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche, inklusive aller Überstunden, nicht überschritten werden. Die tatsächlich von den Arbeitnehmern zu leistende Anzahl an Arbeitsstunden hängt aber von den einzelnen Sektoren ab und wird in Tarifvereinbarungen und durch die Lohnausschüsse der Regierung (Wage Councils) für die einzelnen Branchen festgelegt.

Die Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf 24 bezahlte Urlaubstage pro Jahr und 14 ge-

setzliche Feiertage. Zu beachten ist hierbei, dass Vollzeit Arbeitnehmer Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag haben, sofern der Feiertag auf einen wöchentlichen Ruhetag (bspw. Sonntag) des Arbeitnehmers fällt.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Arbeitgeber müssen für ihre Arbeitnehmer Sozialversicherungsabgaben zu einem Satz von 20 % bis zu einem Wochengehalt von 316 EUR (Stand 2007) abführen, wobei dieser Satz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte getragen wird. Bei einem Wochengehalt von über 316 EUR muss sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer jeweils einen festen Betrag von 32 EUR (Stand 2007) entrichten. Das Wochengehalt sowie der feste Sozialversicherungsbeitrag ändern sich jährlich. Zwischen Malta und Deutschland bzw. Österreich kommt die EG-Verordnung und zwischen Malta und der Schweiz entsprechend das Personenfreizügigkeitsabkommen zur Anwendung.

Steuerrechtliche Aspekte

Sofern eine natürliche Person einen Wohnsitz in Malta besitzt, ist diese mit dem weltweiten Einkommen unbeschränkt steuerpflichtig unabhängig davon, wo dieses entstanden ist. Das persönliche Einkommen für natürliche Personen beginnt mit einem Grundfreibetrag und erhöht sich progressiv zu einem Höchstsatz von 35 %. Es sind unterschiedliche Steuertarife für natürliche Personen mit Wohnsitz in Malta und ohne Wohnsitz in Malta vorhanden. Zudem existiert ein pauschaler Steuersatz von 15 % für ausländische Personen auf allen maltesischen Einkünften, sofern eine Niederlassungsbewilligung in 1988 oder später erhalten wurde. Wurde die Niederlassungsbewilligung vor 1988 erhalten, dann werden 15 % pauschal auf alle Einkünfte erhoben. Dieser Pauschalsatz gilt auch für Personen, welche wieder zurück nach Malta gekommen sind. Zwischen Malta und Deutschland bzw. Österreich bestehen Doppelbesteuerungsabkommen. Zwischen Malta und der Schweiz besteht zur Zeit kein Doppelbesteuerungsabkommen, allerdings sind Verhandlungen hierzu zwischen den beiden Ländern aufgenommen worden.

Vorschau: In der nächsten Ausgabe wird die Serie „Die neuen EU-Mitgliedstaaten“ mit dem Teil X und dem neuen EU-Mitgliedstaat Zypern fortgesetzt.

.....
Friederike V. Ruch



Bisher sind folgende EU-Länderporträts erschienen:

- Polen (Ausgabe 3/2005)
- Tschechische Republik (Ausgabe 4/2005)
- Slowakische Republik (Ausgabe 1/2006)
- Ungarn (Ausgabe 2/2006)
- Estland (Ausgabe 3-4/2006)
- Slowenien (Ausgabe 1/2007)
- Litauen (Ausgabe 2/2007)
- Lettland (Ausgabe 3/2007)